

gegen Gott, sich selbst und den Nächsten. Der 2. Abschnitt bringt die Lehre von den Berufspflichten. Aus guten Gründen sind die Abhandlungen über die Tugend der Keuschheit und die ihr entgegengesetzten Sünden sowie über das debitum coniugale in der geheiligten Sprache der Kirche gegeben. Infolge seiner Kürze, Präzision und Übersichtlichkeit ist das Buch besonders bei Repetitionen dienlich.

Die S. 12 erwähnte tridentinische Bestimmung, daß Kuratbenefiziaten innerhalb zweier Monate vom Tage der Besitzergreifung das Glaubensbekenntnis abzulegen haben, wurde aufgehoben durch Dekret der Konfistorialkongregation vom 1. März 1911 (Acta Ap. Sed. III, n. 4, pg. 134). Die leoninische Konstitution Officiorum ac munera wurde durch die Enzyklika Pascendi Pius' X. nicht bloß eingeschärft (S. 19), sondern auch erweitert. Der in der eben berührten Konstitution vor kommende Ausdruck: haeresim propagantes ist nicht zu übersetzen: eine Häresie verteidigend (S. 23). Es geht nicht an, den Rationalismus eine Abart des Atheismus zu nennen (S. 27). Das Subjekt der christlichen Hoffnung ist angegeben (S. 32); weshalb nicht auch das Subjekt des Glaubens und der Liebe? Im Paragraph über die christliche Feier der Sonn- und Festtage hätte das Motu proprio vom 2. Juli 1911 angeführt werden sollen. Läßt sich von den Gerichtsgeschäften sagen, daß sie die öffentliche Ruhe stören (S. 93)? Die katholische Lehre verbietet, vom Eid als einem notwendigen Uebel zu sprechen (S. 111). Der Eid wird verursacht durch ein Uebel (Mt 5, 37), ist aber nicht selbst ein Uebel, sondern ein religiöser Alt. S. 120, Z. 4 von unten ist „schwer“, weil nicht immer zutreffend, zu streichen. Die Aufzählung (S. 147) der verschiedenen Kennzeichen eines vollendeten Rausches, zumal in einem kleinen Kompendium, ist mehr als überflüssig. Soll etwa der Beichtvater um dieselben fragen? Das Wort Unze (z. B. S. 154) würde in einer Sittenlehre des 20. Jahrhunderts besser gar nicht gebraucht. Bei Darlegung des Rechtsbegriffes (S. 234) ist die wichtige Unterscheidung in objektives und subjectives Recht nicht erwähnt. Unerwähnt wurde auch gelassen (S. 235) die Einteilung der Sachen in vertretbare und nicht vertretbare, obwohl sie für den Darlehensvertrag von Belang ist. Die §§ 385—387 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (S. 244, Anm. 4) beziehen sich nicht auf die res vacantes, sondern auf die res derelictae. Mit jenen befaßt sich § 760. Zu S. 251 ist zu bemerken: Kann der Testator nicht lesen, so muß er nach österreichischem Recht (§ 581) das allographische Testament von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwei, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen. Ferner: Unfähiger Testamentszeuge ist derjenige, der wegen Verbrechens aus Gewinnsucht verurteilt worden ist (§ 592). Die Behauptung (S. 286), der unredliche Besitzer muß alle Früchte, die die fremde Sache getragen hat, zurückgeben, ist zu weitgehend.

S. 18, Anm. 6, sollte es heißen: 1907; in diesem Jahre nämlich erschien die letzte Neuauflage des Index Romanus. Walter, Aberglaube und Seelsorge (S. 126, Anm. 1) kam 1911 in zweiter Auflage heraus.

Linz.

Dr. R. Fruhstorfer.

12) **Der erfahrene Beichtvater.** Von Dr. P. Hieronymus Lebischer O. S. B. Zweite Auflage. 8° (VIII u. 144). Einsiedeln 1912, Benziger. brosch. K 1.80; eleg. geb. K 2.65.

Dieses Büchlein will keine wissenschaftliche Anleitung für das Beichtvateramt bieten. Es will nur in praktischer Form die Hauptpflichten dem Beichtvater in Erinnerung bringen und den Eifer für die Befahrung der Sünder entflammen helfen. Fast durchwegs ist die erzählende und aphoristische Form gewählt. Dadurch gewinnt die Darstellung an Frische und Lebendigkeit, das Büchlein liest sich flott und angenehm. Auch mit den vorgetragenen Grundsätzen wird man im ganzen leicht sympathisieren.

Zu Punkt VI. und VII. besonders mögen mir der verehrte Herr Verfasser und Ordensmitbruder, bezw. seine Gewährsmänner einige Bemerkungen gestatten:

1. Es sind dort vielfach außergewöhnliche Vorkommnisse verübt. Von außergewöhnlichen Vorfällen bestimmte allgemeine Regeln abzuleiten, hält schwer.

2. Es geht nicht an, die Verantwortlichkeit von der conscientia antecedens in die consequens zu verlegen, was zu unnötigen seelischen Auffregungen führen müßte.

3. Manche Erzählungen berühren bereits das dunkle, geheimnisvolle, unentwirrbare Gebiet der göttlichen Gnadenwahl und sind von diesem Standpunkte zu beurteilen. So trifft z. B. bei dem erschütternden Fall auf S. 47 den Priester an sich keine Schuld, die Schuld lag ganz auf Seite des Jünglings, was der Autor übrigens auch indirekt zugibt.

4. Manche Sätze sind in ihrer allgemeinen Fassung nicht ganz zutreffend. „Der Beichtvater verschiebe Beichten, die er jetzt hören kann, nicht auf später!“ Dieser Satz ist wohl ein guter Rat, aber kein Gebot. Distinguendum est! Ich lese im Gegenteil bei den Autoren, daß der Beichtvater gut tut, wenn er gewisse Pönitenten, namentlich mit ihrer Zustimmung, zu einer gelegenen Zeit kommen läßt, um sich ihnen mit mehr Muße und Eifer widmen zu können. Also hat eigentlich der Priester auf S. 47 ganz korrekt gehandelt, wozu die Beunruhigung?

5. Es geht nicht an, alle und jede Pflicht dem Beichtvater in die Schuhe zu schieben, auch die Pönitenten haben ihre Pflichten. Sie sollen insbesondere geduldig warten, bis sie an die Reihe kommen, und die oft sich darbietenden Gelegenheiten zum Beichten fleißig benützen und sich nicht auf die eine oder andere Gelegenheit kaprizieren!

Mariahof (Steiermark).

Dr Georg Spari O. S. B.

13) **Rubrizistik oder Ritus des katholischen Gottesdienstes nach den Regeln der heiligen römischen Kirche.** Von Dr G. Kieffer. Zweite Auflage (XVI u. 355). Paderborn 1913, Ferd. Schönigh. M. 5.—.

Ein vorzügliches Handbuch für Alumnen und Priester, die sich zuverlässig und schnell über die Ceremonien und Riten der liturgischen Handlungen orientieren wollen. Zur Darstellung kommen die generellen Rubriken und Normen, die Rubriken des Brevieres und der heiliger Messe, der Ritus der heiligen Messe und des feierlichen Offiziums, die heiligen Zeiten, Feste, Sakramente, Benedictionen und Prozessionen. Die Darbietung zeichnet sich aus durch Präzision der Definitionen, zusammenfassende Kürze des reichhaltigen Details, Scheidung der streng verpflichtenden von bloß instruktiven rubrizistischen Normen, unmittelbar praktische Vorführung der einzelnen kirchlichen Bestimmungen und übersichtliche Stoffabgrenzung. Die gegenwärtige zweite Auflage, welche die neueren, unter Pius X. erlassenen Defrete berücksichtigt, sei hiemit bestens empfohlen.

Die „Berichtigungen“ können um folgende vermehrt werden: S. 2 lies Acta Apostolicae (statt s.) Sedis. S. 87: von den halböffentlichen Kapellen kommt (nach S. R. C. 22. Mai 1896, n. 3910) nur das oratorium principale für die missa in aliena ecclesia in Betracht, für die übrigen gilt das Kalendarium des Zelebranten. S. 94: für die Votivmesse am Jahrestag der Wahl und Weihe eines Bischofs ist jetzt zu beachten das Dekret der S. R. C. vom 8. Juni 1910, n. 4254. S. 175: Die Gebete „O sacrum convivium etc.“ dürfen jetzt kaum mehr faktultativ sein, da in der neuesten editio typica des Rituale Romanum (tit. IV, c. 2, n. 6) der bisherige Wortlaut „dicere poterit“ abgeändert erscheint in dicit, wie auch andere diesbezügliche Änderungen zu beachten sind (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 908). S. 307: Hinsichtlich Taufe in Privathäusern siehe S. C. Sacram. 23. Dez. 1912 (Acta Ap. S. 1912, S. 725). S. 335: Trotz S. C. R. n. 2123 werden